



STIFTUNG
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
BERLIN-BRANDENBURG

Nur per E-Mail
Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Potsdam, 17.08.2020

Justitiariat

Bearbeiterin: [REDACTED]

Tel.: 0331/ 9 [REDACTED]

Fax: 0331/ 9 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@spsg.de

Unser Zeichen: 42/20

Zwischenbescheid zum Antrag auf Akteneinsicht vom 07.08.2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Antrag vom 07.08.2020 bitten Sie um Übersendung einer Übersicht über die Dauerleihverträge zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und dem Haus Hohenzollern. Die Übersicht soll mindestens die Bezeichnung der Leihgaben und das jeweilige Unterzeichnungsdatum der Verträge enthalten.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (den Betroffenen) beziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) ist der Antrag auf Akteneinsicht grundsätzlich abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt. Andere Rechtsvorschriften, die die Offenbarung der personenbezogenen Daten erlauben, sind nicht ersichtlich. Die Zustimmung des Betroffenen zur Offenbarung seiner Daten liegt nicht vor. Wir werden daher den Vertreter des Hauses Hohenzollern über Ihren Antrag informieren und um seine Zustimmung zur Offenbarung fragen. Sollten Sie das nicht wünschen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Für den Fall, dass Sie Ihren Antrag auf Akteneinsicht auf den Ausnahmefall des § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG stützen wollen, bitten wir Sie, die besonderen Umstände des Einzelfalls dazulegen und nachzuweisen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird. Ohne eine solche Stellungnahme kann keine Abwägung mit dem Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung seiner Daten erfolgen.

Für Ihre Stellungnahme räumen wir Ihnen eine **Frist von zwei Wochen** ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

